

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015

Vom 22. Oktober 2017

Auf Grundlage des § 13 Absatz 2 SächsHSFG wurde die vorliegende Satzung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 vom Erweiterten Senat in der Sitzung am 11. Oktober 2017 im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Satzung am 14. November 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Grundordnung der Technischen Universität Dresden vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 11/2016 vom 21. Juli 2016, S. 138) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Um Synergien in Lehre, Forschung und Verwaltung zu generieren und zu nutzen, wird die Erprobung neuer Organisationsformen ermöglicht. Dazu werden an der Technischen Universität Dresden Bereiche gebildet, denen Fakultäten als Teilgrundeinheiten angehören. Die Bereiche und die ihnen angehörenden Fakultäten machen von den Abweichungsmöglichkeiten des Absatzes 3 (Erprobungsklausel) Gebrauch. Soweit die Grundordnung nicht ausdrücklich anderes regelt, gelten insbesondere die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung sowie sonstiger Ordnungen der Technischen Universität Dresden über die Fakultäten für die Bereiche und die Vorschriften über Fakultätsorgane für die Bereichsorgane entsprechend.

(2) Jeder Bereich gibt sich vorbehaltlich des folgenden Absatzes eine Ordnung nach § 13 Absatz 4 SächsHSFG, die Näheres zum Aufbau, den Zuständigkeiten der Organe und den Verfahrensabläufen regelt. Die Mitwirkungsgrundsätze der Gruppenhochschule nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind dabei zu gewährleisten. Die Ordnung eines neu zu gründenden Bereichs wird durch Beschlüsse der jeweiligen Fakultätsräte mit Genehmigung des Rektorats im Rahmen der Zustimmung zur Bereichsbildung erlassen. Änderungen der Bereichsordnung bedürfen der Zustimmung der Fakultätsräte der dem Bereich angehörenden Fakultäten sowie der Genehmigung des Rektorats.

(3) Die Technische Universität Dresden macht von der Klausel zur Erweiterung der Autonomie und Stärkung der Flexibilisierung des § 103 Absatz 1 SächsHSFG Gebrauch und trifft folgende Regelungen:

1. Abweichend von § 87 Absatz 4 und § 90 SächsHSFG sind die Organe des Bereichs der Bereichsrat, das Bereichskollegium und die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher. Gehört dem Bereich nur eine Fakultät an, kann durch die Bereichsordnung bestimmt werden, dass der Fakultätsrat als Bereichsrat, die Dekanin bzw. der Dekan als Bereichssprecherin bzw. Bereichssprecher und das Dekanat als Bereichskollegium entscheidet.
2. Der Bereich ist für den Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 5, 89 Absatz 1 Satz 6 SächsHSFG), Stellungnahmen zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 6, 89 Absatz 1 SächsHSFG), die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule (abweichend von §§ 88 Absatz 1 Nummer 10 SächsHSFG) sowie für Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Bereichs (entsprechend des § 88 Absatz 1 Nummer 9 SächsHSFG) zuständig. Der Bereich berücksichtigt hierbei die Vorschläge aus den ihm angehörenden Fakultäten. Das Recht der Fakultäten, Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der jeweiligen Fakultät zu unterbreiten, bleibt unberührt. Dem Bereich werden nach § 85 Absatz 2 Satz 2 SächsHSFG Mittel zur Bewirtschaftung übertragen. Die Bereichsordnung muss gewährleisten, dass die dem Bereich angehörenden Fakultäten vom Bereich ein Budget zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen bekommen. Innerhalb der Fakultät entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Zuweisung der Mittel. Zuständigkeiten der ihm angehörenden Fakultäten können dem Bereich durch die Bereichsordnung zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden. Nicht dem Bereich übertragene Fakultätszuständigkeiten nehmen die ihm angehörenden Fakultäten nach dem SächsHSFG wahr.
3. Der Bereichsrat nimmt die Zuständigkeiten des § 88 Absatz 1 Nummer 5, 6, 10 SächsHSFG und entsprechend des § 88 Absatz 1 Nummer 9 SächsHSFG sowie die auf den Bereich nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 Satz 7 übertragenen Zuständigkeiten der Fakultätsräte wahr. Abweichend von § 88 Absatz 4 Satz 3 SächsHSFG gehören dem Bereichsrat die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher, die weiteren Mitglieder des Bereichskollegiums sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 dieser Grundordnung sind. Umfasst ein Bereich mehrere Fakultäten, kann die Wahlordnung die Bildung von Wahlkreisen gem. § 51 Absatz 3 SächsHSFG vorsehen. Der Bereichsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Im Falle eines Dissenses kann eine Dekanin bzw. ein Dekan oder die Mehrheit der aus einer Fakultät entstammenden anwesenden Mitglieder des Bereichsrats die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die jeweilige Fakultät unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin.
4. Der Bereich wird abweichend von § 89 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG von einem Bereichskollegium geleitet. Es soll aus der Bereichssprecherin bzw. dem Bereichssprecher sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten des Bereichs bestehen. Die Beschlussfassung kann von § 90 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG abweichen, soweit die Bereichsordnung dies bestimmt. Das Bereichskollegium ist in allen Angelegenheiten des Bereichs zuständig, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bereichsrates. Es nimmt die Aufgaben des § 89 Absatz 1 Satz 2 (im Benehmen mit dem Bereichsrat) und 6 SächsHSFG wahr; beim Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Rektorat ist es an den vom Bereichsrat entsprechend § 88 Absatz 1 Nummer 5 SächsHSFG beschlossenen Vorschlag gebunden. Im Falle eines nicht lösbaren Dissenses in gewichtigen

grundsätzlichen Angelegenheiten kann jedes Mitglied des Bereichskollegiums die Vertagung der Beschlussfassung beanspruchen und das Rektorat anrufen, sofern die Fakultät, der sie oder er entstammt, unmittelbar betroffen ist. Das Rektorat wirkt auf eine Einigung hin.

5. Die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher führt den Vorsitz im Bereichskollegium und im Bereichsrat und vollzieht deren Beschlüsse. Durch die Bereichsordnung können ihr bzw. ihm, abweichend von § 4 Absatz 3 Nummer 4 Satz 4, die aus § 4 Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 und 7 sowie der Selbstverwaltung des Bereichs resultierenden Aufgaben einer Dekanin bzw. eines Dekans übertragen werden, sofern sie nicht von strategischer Bedeutung für den Bereich oder ausdrücklich dem Bereichskollegium zugewiesen sind. Die Bereichsordnung kann vorsehen, dass die Bereichssprecherin bzw. der Bereichssprecher abweichend von § 89 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG vom Bereichsrat auf Vorschlag des Rektorats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Bereichs gewählt wird und abweichend von § 90 Absatz 2 Satz 2 SächsHSFG bis zu zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt oder aus dem Kreis der Mitglieder des Bereichskollegiums bestimmt werden können.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät bzw. der Bereich.“
 - b) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Fakultät gehört dem Bereich nach § 4 als Teilgrundeinheit an.“
3. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher der Bereiche nach § 4 sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an.“
4. § 8 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rektorin bzw. der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerin bzw. der Kanzler, die Dekaninnen und Dekane, die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher der Bereiche nach § 4 sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme an.“
5. § 16 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dekaninnen und die Dekane sowie die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher der Bereiche nach § 4 können von einem Viertel bis vollständig von ihren Aufgaben als Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer freigestellt werden.“
6. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 29 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Regelungen des § 28 sind auf § 4 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens seiner Neufassung anzuwenden.“
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 22. Oktober 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen